

Betracht, — so sind dieselben, wenn sie persönlich die nöthigen Eigenschaften haben, sämmtlich in die Wahlliste aufzunehmen.

Kommt jedoch ein Census in Frage, so können nur so viele Theilhaber eines Geschäfts in die Wahlliste aufgenommen oder als wählbar bezeichnet werden, daß der ordentliche Gewerbesteuerbetrag des Geschäfts, durch diese Zahl dividirt, noch den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Können hiernach nicht sämmtliche im Uebrigen persönlich qualificirte Theilhaber des Geschäfts in die Liste aufgenommen (§. 115) oder als wählbar bezeichnet (§. 114) werden, so haben die Gesellschafter durch eigenhändig vollzogene Erklärung den Aufzunehmenden zu bezeichnen. Erfolgt keine solche Erklärung, so haben die am Sitze des Geschäfts Wohnenden und unter diesen die Aelteren den Vorzug.“

Indem wir darauf aufmerksam machen, daß der Census zehn Thaler beträgt, sehen wir der in der Verordnung erwähnten Erklärung bei Verlust derselben bis zum 18. dieses Monats entgegen.

Leipzig, den 9. Januar 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

**Bekanntmachung.**

Das 17. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 125. Verordnung, die auf die Ehen der Handwerksgehilfen bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 10. Octbr. 1826 betreffend; vom 9. December 1861.

Nr. 126. Verordnung, die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweinbrenner auf das Jahr 1862 betreffend; vom 17. Dec. 1861.

„ 127. Bekanntmachung in Ausführung des Gesetzes, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend, vom 13. Juni 1840; vom 20. Decbr. 1861.

„ 128. Decret wegen Genehmigung der Hypothekenanleihe der Sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft; vom 19. Decbr. 1861.

„ 129. Bekanntmachung, die Publication der „Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin“ betreffend; vom 10. December 1861.

„ 130. Bekanntmachung, die Ernennung von Advocaten betr.; vom 14. Dec. 1861.

„ 131. Verordnung, Maßregeln gegen die Ruinderpest betr.; vom 19. Dec. 1861.

„ 132. Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr.; vom 23. Decbr. 1861.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. Jan. d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen. Leipzig, am 10. Jan. 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

**Bekanntmachung.**

Die Neujahrsmesse endigt mit

den 14. Januar dieses Jahres

und es sind an diesem Tage bis Nachmittags 4 Uhr die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen bei unnachsichtlicher Strafe völlig zu räumen.

Leipzig, am 10. Januar 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

**Bekanntmachung und Verbot.**

Als Ablagerungsplätze für Schutt, Asche, Kechricht und dergleichen werden hiermit

1) das tiefe Areal zwischen der Waldstraße und dem Damm am faulen Graben, und

2) die Sauweide an der Spießbrücke

angewiesen. Das Ablagern und Ausschütten von dergleichen Unrath an allen anderen Orten ist durchaus verboten, und werden Zuwiderhandelnde unnachsichtlich mit Geld oder Gefängniß bestraft werden.

Leipzig, den 14. Januar 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

**Bekanntmachung, die Anmeldungen zum Gewerbebetrieb betreffend.**

Nach §. 9 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. Octbr. 1861 sind von uns Verzeichnisse der bereits am 1. Januar 1862 allhier wohnenden und nach bisheriger Gewerbeverfassung zum selbstständigen Gewerbebetrieb berechtigten Personen, insoweit dieselben nach §§. 5. und 6 des Gewerbegesetzes anmeldspflichtig sein würden, aufzustellen. So weit es die uns zu Händen befindlichen Unterlagen gestatten, haben wir solche Verzeichnisse in alphabetischer Ordnung anfertigen lassen, welche bei uns bis zum 1. März 1862 zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

Diese Auslegung der Verzeichnisse hat den Zweck, etwa nothwendige Berichtigungen vornehmen zu können, da spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse nicht berücksichtigt werden können.

Die von uns angefertigten Verzeichnisse erstrecken sich jedoch lediglich auf

1) Kaufleute, so weit dieselben eine Firma angemeldet haben, einschließlich der Buch- und Kunsthändler,

2) die Mitglieder der hiesigen Innungen,

3) Schänkwirthe,

4) Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten, Subscribentensammler und Colporteurs.

Alle übrigen unter vorstehenden Kategorien nicht inbegriffenen und nach eingangs erwähnter Bestimmung zur nachträglichen Anmeldung verpflichteten selbstständigen Gewerbetreibenden haben sich binnen vier Wochen und spätestens bis zum 1. März d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr entweder mündlich oder schriftlich — letzterenfalls stempelfrei — bei uns anzumelden, wegen ihres Gewerbebetriebes zu legitimiren und beziehentlich Bürger-, Heimaths- und Geburtschein zu produciren, auch hierbei die Brandcataster-Nummer des Hauses anzugeben, wo das Geschäft oder die Werkstatt des Gewerbetreibenden sich befindet.

Die Anmeldepflichtigkeit erstreckt sich auch auf bestellte Stellvertreter, Pächter und Geschäftsführer.

Bezüglich der Anmeldepflichtigkeit derjenigen Gewerbetreibenden, welche vor Schluß des Jahres 1861 ein Gewerbe noch nicht betrieben haben, vielmehr von da an erst zu betreiben gedenken, wird durch gegenwärtige Bekanntmachung etwas nicht geändert.

Leipzig, den 15. Januar 1862.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

**Bekanntmachung.**

Das 18. Stück des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 133. Verordnung zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. October 1861, die